

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

01 AUFTRAGSANNAHME

Jeder Auftrag erhält erst durch die schriftliche Bestätigung des Verkäufers seine Gültigkeit. Vorliegende allgemeine Geschäftsbedingungen sind integrierender Bestandteil des Auftrages.

02 LIEFERTERMIN

Für übernommene Aufträge wird die Liefermöglichkeit vorbehalten. Der Verkäufer ist berechtigt, ganz oder teilweise von der Lieferpflicht zurückzutreten, falls die Lieferung durch höhere Gewalt oder andere, nicht vom Verkäufer abhängende Gründe verhindert wird. Der vereinbarte Liefertermin wird nach bester Möglichkeit eingehalten, jedoch berechtigen etwaige Verspätungen den Käufer nicht vom Liefervertrag zurückzutreten. Der Auftraggeber hat in diesen Fällen kein Recht auf Ersatzlieferungen oder Schadenersatz.

03 TRANSPORT

Alle Preise verstehen sich ab Werk. Bei Lieferungen durch firmeneigenes Personal und Fahrzeug bzw. falls der Transport vom Verkäufer organisiert wird, werden Transport und Verpackung getrennt in Rechnung gestellt. Alle Belastungen für Transport und Verpackung verstehen sich als Nettopreise.

04 ENTWÜRFE

Zeichnungen, Skizzen und Muster dürfen ohne Genehmigung des Verkäufers weder nachgeahmt, vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden und bleiben Eigentum der Pertinger GmbH, sofern sie nicht getrennt in Rechnung gestellt und bezahlt wurden.

05 BEANSTANDUNGEN

Eventuelle Materialfehler oder -mängel müssen innerhalb von acht Tagen nach Erhalt der Ware mittels eingeschriebenen Briefs an den Verkäufer unter genauer Angabe der Ursachen beanstandet werden. Kleine Abweichungen in der handwerklichen Ausführung des Auftrages berechtigen nicht zu Beanstandungen, ebenso nicht Abweichungen in Gewicht, Qualität und Farbe der dazu verwendeten Materialien, soweit sie den Qualitätsstandards der Lieferanten entsprechen. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen für Gewährleistung bzw. Garantie. Der Vertragshändler vor Ort verpflichtet sich, eventuelle Reparaturen oder Garantiarbeiten am Gerät durchzuführen. Die entsprechenden Kosten können der Firma Pertinger GmbH nach Genehmigung des Garantieantrags zu den zu diesem Zeitpunkt geltenden Tarifen verrechnet werden.

06 VORBEREITUNG UND NEBENARBEITEN

Der Kamin muss den im Moment des Anschlusses geltenden Normen entsprechen und vor der Installation des Holzbrandherdes von einem qualifizierten Techniker abgenommen werden. Alle Wände, die an den Holzbrandherd angrenzen, müssen aus nicht brennbaren Materialien erstellt sein. Nebenarbeiten wie Installateur-, Elektriker-, Maurer- und eventuelle Stemmarbeiten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Der Gas - bzw. Elektroanschluss muss von einer Fachfirma durchgeführt werden.

07 ABÄNDERUNGEN

Im Auftrag nicht vorgesehene Arbeiten, nachträgliche Abänderungen und durch den Kunden verschuldete zusätzliche Fahrten der Monteure werden laut Material und Arbeitszeit in Rechnung gestellt.

08 ZAHLUNG

Der Käufer verpflichtet sich zur vollständigen und pünktlichen Zahlung vom Vertragspreis und der eventuellen Nebenkosten. Wird der Zahlungstermin nicht eingehalten, so werden Verzugszinsen zusätzlich zu allen sonstigen Unkosten berechnet.

09 ÜBERMÄSSIGE BELASTUNG

Sollte die Leistung der Firma Pertinger GmbH, d.h. die Lieferung von Waren, im Vergleich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses übermäßig belastend werden, weil die Preise der Lieferanten aufgrund von außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignissen übermäßig steigen, kann die Firma Pertinger GmbH die Auflösung des Vertrags verlangen, es sei denn, Pertinger GmbH und der Kunde finden eine Vereinbarung, die die wirtschaftlichen Bedingungen der Lieferung ändert.

10 ANNAHME

Vorliegende allgemeine Geschäftsbedingungen treten bei Auftragserteilung automatisch in Kraft und überwiegen ausnahmslos etwaige allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers.

11 ANWENDBARES GESETZ UND ZUSTÄNDIGES GERICHT

Der Auftrag und die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen dem italienischen Gesetz. Für alle Streitfälle, die im Zusammenhang mit dem Vertrag und mit den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen auftreten sollten und nicht einvernehmlich gelöst werden können, ist ausschließlich der Gerichtsstand von Bozen zuständig.